

Die Eurokraten aus Brüssel haben erneut zugeschlagen

Christian Lindner: Das Gros neuer bürokratischer Vorgaben aus der EU geht auf das Konto von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. „Die Bürokratiebelastung in Deutschland hat einen Namen. Er ist Ursula.“

E-Rechnungspflicht ab 01.01.2025 mit Übergangsregelungen

Allgemeines

Ab dem **01.01.2025** tritt die **Verpflichtung zur E-Rechnungsstellung** in Kraft, wobei Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 gelten. Diese Regelung erweitert die bestehende Verpflichtung im öffentlichen Auftragsbereich, die seit November 2020 besteht, auf Leistungen zwischen Unternehmen (B2B). Hintergrund ist der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission aus Dezember 2022 im Rahmen der ViDA-Initiative zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug. Der Bundesrat hat am 22.03.2024 einen Beschluss zur gesetzlichen Umsetzung in Deutschland gefasst. Das Wachstumschancengesetz verankert die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung im Umsatzsteuergesetz. Die E-Rechnung zielt darauf ab, die effiziente Verarbeitung von Rechnungsdaten zu ermöglichen und zur Digitalisierung beizutragen.

Was ist eine E-Rechnung?

Bei einer E-Rechnung handelt es sich um ein **strukturiertes elektronisches Format**, das der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung (CEN-Norm 16931) entspricht. Strukturierte Formate umfassen z.B. XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1. Andere Formate, die vom Bundesministerium für Finanzen nicht explizit genannt wurden, können ebenfalls den Anforderungen entsprechen. Wichtig ist, dass **PDF-Rechnungen keine E-Rechnung** darstellen!

Wer ist betroffen?

Die Verpflichtung betrifft **Leistungserbringer und -empfänger im B2B-Bereich**, die beide im Inland ansässig sein müssen. Dies schließt Vermieter, Kleinunternehmer und Wohnungseigentümergeinschaften ausdrücklich mit ein. Ab dem 01.01.2025 müssen alle inländischen Unternehmer elektronische Rechnungen empfangen, lesen und archivieren können, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Ausnahmen gelten für Kleinbetragsrechnungen (Bruttobetrag maximal 250,00 EUR) und Fahrausweise. Aufgrund der zu erwartenden Herausforderungen bei der Umstellung sind jedoch **Übergangsregelungen für Rechnungsaussteller** für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen:

- **bis zum 31.12.2026:** Rechnungen für Umsätze in den Jahren 2025 und 2026 können auf Papier oder, mit Zustimmung des Empfängers, in einem anderen Format als dem EU-Standard übermittelt werden.
- **bis zum 31.12.2027:** Unternehmer mit einem Gesamtumsatz im Vorjahr (2026) von weniger als 800.000,00 EUR können für Umsätze im Jahr 2027 Rechnungen auf Papier oder in einem anderen Format als dem EU-Standard ausstellen, sofern der Empfänger zustimmt.
- **bis zum 31.12.2027:** Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr (2026) die o.g. Grenze überschritten hat, können Rechnungen ausstellen, die mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Format) übermittelt werden.
- **ab dem 01.01.2028** müssen die neuen Anforderungen an E-Rechnungen und ihre Übermittlung verbindlich eingehalten werden.

Für **Rechnungsempfänger** gelten ab dem 01.01.2025 keine Übergangsregelungen.